

# Anschlussnutzungsvertrag (Strom) Mittelspannungsebene

*Zwischen*

Frau/Herr/Firma
Straße Nr.
Postfach
PLZ, Ort
Telefon / Fax
ggf. Geburtsdatum
ggf. Registernummer
ggf. vertreten durch

*Anschlussnutzer (Kopie der Vollmacht als Anlage)*

*und*

**Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb)**

**Schnabel-Henning-Straße 1a**

**76646 Bruchsal**

*Netzbetreiber*

*wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:*

## 1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle)

Straße Nr.
PLZ, Ort
Telefon / Fax
Ortsteil
Flur
Flurstück

## 2. Anschlussnehmer

 wie Anschlussnutzer       falls abweichend

Name, Vorname
Straße Nr.
PLZ, Ort
Telefon / Fax
ggf. Geburtsdatum
ggf. Registernummer

## 3. Kundennummer

--

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

## 4. Zählerpunktbezeichnung

--

(vom Netzbetreiber vorzugeben) ggf. Anlage

## 5. Übergabepunkt der elektrischen Anschlussleistung

--

## 6. Anschlussspannung

<b>20 kV</b>
--------------

## 7. Netzebene der Messung (Messebene)

<input type="checkbox"/> Mittelspannung
<input type="checkbox"/> Niederspannung

## 8. Netzebene der Abrechnung

<input type="checkbox"/> Hochspannung/Mittelspannung
<input type="checkbox"/> Mittelspannung
<input type="checkbox"/> Mittelspannung/Niederspannung

## 9. Vorzuhaltende elektrische Scheinleistung am Übergabepunkt

Netzanschlusskapazität	kVa (bei $\cos.\varphi \geq 0,9$ )
------------------------	------------------------------------

## 10. Vertragsbeginn

--

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### § 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

### § 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung, geduldete Notstromentnahme, Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus
  - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Lieferantenrahmen- oder einen separaten Netznutzungsvertrag
  - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
  - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilernetz.
- 2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.
- 3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle vom Netz vor, gilt Ziffer 12 der AGB Anschluss (geduldete Notstromentnahme).

#### § 4 Entgeltfreiheit, Vertragsdauer, Anpassung des Vertrages, Kündigung

- 1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notstromentnahme gemäß Ziffer 9 der AGB Anschluss (Anlage 1) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.
- 2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht; oder wenn der Netzbetreiber sein Netz bzw. den Teil des Netzes, in welchem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- 4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

#### § 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und Anschlussnutzung –(Strom) ab Mittelspannung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.ewb-bruchsal.de](http://www.ewb-bruchsal.de) abgerufen werden können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Bruchsal, den \_\_\_\_\_

--	--

(Anschlussnutzer)

Energie- und Wasserversorgung  
Bruchsal GmbH  
(Netzbetreiber)

#### Anlage

Anlage 1: AGB Anschluss Mittelspannung